

CPM Netz GmbH Paul-Baumann-Straße 1 45772 Marl

Bundesnetzagentur
– Beschlusskammer 6 –
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

12. August 2020

Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl

Per Einschreiben/Rückschein
Per E-Mail an: poststelle.bk6@bnetza.de

Eröffnung eines Festlegungsverfahrens zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen BK6-20-059 / Konsultation

Hier: Antrag der CPM Netz GmbH auf Beiladung nach § 66 Absatz 2 Nr. 2 und 3 EnWG und Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 6 (BK 6) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Stand vom 30. Juni 2020 ein Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen eingeleitet und zugleich definierte Festlegungsinhalte zur Konsultation gestellt.

Das Verfahren wird bei der BK 6 unter dem Geschäftszeichen BK6-20-059 geführt und richtet sich nach unserem Verständnis an alle betroffenen Marktteilnehmer.

CPM Netz GmbH als Betreiberin eines industriellen Elektrizitätsverteilungsnetzes begrüßt Festlegungen, welche die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie sicherstellen sollen. Dazu gehören auch Regelungen zum Redispatch. Diese Regelungen müssen jedoch zielgerichtet sein, alle notwendigen Aspekte ausreichend würdigen und sorgfältig zwischen den angesprochenen Marktteilnehmer abgestimmt werden.

CPM Netz GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 2365 49-01
Telefax +49 2365 49-02
www.evonik.de/cpm-netz

Geschäftsführung
Jürgen Bücken
Holger Brezski

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht Amtsgericht Essen
Handelsregister B 29441

Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Konsultation Stellung zu dem Entwurf der Festlegung nehmen zu können.

Stellungnahmen werden von der BK 6 zwar in Form einer E-Mail mit vorgegebenen und auszufüllenden Excel-Tabellenblättern gewünscht. Die Excel-Tabellenblätter beschränken sich jedoch darauf, Kapitel der Anlagen zur Festlegung konkret zu benennen, den Originaltext einzugeben und dann Änderungen dieses Originaltextes vorzuschlagen. Diese Form ist leider ungeeignet dafür, grundsätzliche Fragen und Vorschläge zum Umfang des Regelungsinhalts und dem Adressatenkreis zu unterbreiten. Insofern entnehmen Sie bitte – nachfolgend zum eigentlichen Beiladungsantrag – unseren fachlichen Beitrag im gleichen Schreiben.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



II. Verfahrensfördernde Beiträge

1. Keine Einbindung von Industrienetzen mit KWK-Erzeugung bei Redispatchmaßnahmen

Grundsätzlich sollten KWK-Anlagen in Industrienetzen und in sonstigen Produktionsstätten wie bspw. Kundenanlagen vom Redispatch nicht betroffen sein. Denn wenn die Leistung solcher KWK-Anlagen beim negativen Redispatch reduziert/abgeschaltet wird, reduziert sich die Wärme-/Dampferzeugung. Dies führt dann zwangsläufig zu einem Produktionsrückgang/-ausfall, der einen reduzierten Stromverbrauch zur Folge hat.

D.h. prinzipiell handelt es sich dann nicht mehr um eine Redispatchmaßnahme, der bei einem gleichbleibenden Stromverbrauch eine gleichbleibende eingespeiste Menge von Strom Engpässe im Stromnetz entgegenwirkt, sondern es handelt sich um mittelbare Abschaltmaßnahmen industrieller Stromverbraucher. Dies konterkariert den Sinn vom Redispatch; denn beim Redispatch geht es ursprünglich darum, häufig auftretende EE-Stromüberschusserzeugungen im Norden und entsprechende Defizite im Süden auszugleichen. Es ist nicht nachvollziehbar, vermittelbar, kontraproduktiv und auch nicht sachlichlogisch, EE-Stromüberschüsse durch einen verminderten Stromverbrauch kompensieren zu wollen.

Wenn sich aber ein Redispatch industrieller KWK-Anlagen als sinnlos herausstellt, wirft dies die Frage auf, warum industrielle Netzbetreiber überhaupt bspw. einen Redispatch-BK führen sollten und mit weiteren umfangreichen Prozessfestlegungen und Rollen belastet werden sollen. Die Implementierung und Aufrechterhaltung dieser Prozesse ist teuer, unnötig und belastet industrielle Netzbetreiber – wie CPM Netz GmbH – über Gebühr. Insofern bitten wir um eine entsprechende Klarstellung.



2. Berücksichtigung Sonderredispatch

Sollte die Beschlusskammer trotzdem zur Ansicht gelangen, dass KWK-Anlagen in Industrienetzen im Redispatch eingebunden werden sollen, sollte in der Festlegung zumindest die Regelung des „Sonderredispatch“ berücksichtigt werden. Die Beschlusskammer erwähnt selbst, dass die Festlegung auf der BDEW – Branchenlösung Redispatch 2.0 basiert. Warum dann nicht auch auf den dort enthaltenen Regelungen zum Sonderredispatch?

Denn während bei einem üblichen Kraftwerksbetreiber bei einem negativen Redispatch nur die entgangene Stromproduktion bilanziell zu berücksichtigen ist, sind bei KWK-Anlagen auch die entgangenen Prozesswärme-/Dampferzeugungen sowie Folgeschäden durch Produktionsausfälle sowie regulatorisch determinierte zusätzlicher Belastungen durch das EEG / KWKG zu berücksichtigen. Solche Anlagen sollten daher allenfalls nachrangig – und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten – beim Redispatch berücksichtigt werden.

3. Berücksichtigung Folgekosten

Unabhängig vom Sonderredispatch sollte die Beschlusskammer unbedingt festlegen, wie mit den vorgenannten Kosten für Entschädigungen umgegangen werden soll. Jedenfalls können diese Kosten nicht in die EOG der Industrienetzbetreiber berücksichtigt werden. Denn es kann nicht von Entschädigungen für Industriebetriebe aufgrund von Produktionsausfällen/Folgeschäden gesprochen werden, wenn diese Industriebetriebe die erhaltenen Entschädigungen durch steigende Netzentgelte 1 zu 1 wieder zurück zu erstatten haben.

Mithin sollte in der Festlegung auch unbedingt berücksichtigt werden, dass der ursächlich beim Industrienetzbetreiber anfordernde vorgelagerte Netzbetreiber sämtliche Kosten der Maßnahme (inkl. Entschädigungen und dem Bilanzausgleich) zu übernehmen hat, um somit die Kosten der Maßnahme solidarisch umzulegen und nicht die geschädigten Unternehmen einseitig zu belasten.

Für einen positiven Bescheid unseres Antrags auf Beiladung wären wir Ihnen dankbar.



Sofern Sie für die Entscheidung über unseren Beiladungsantrag weitergehende Informationen benötigen, reichen wir diese auf Anfrage gerne nach.

Natürlich stehen wir Ihnen auch für allgemeine Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

CPM Netz GmbH

